

**PER E-MAIL VORAUSS  
WIRD ÜBERBRACHT**

Steiermärkische Landesregierung  
Abteilung 13 – Umwelt- und Raumordnung  
Stempfergasse 7  
8010 Graz  
[abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)

05.09.2023  
PÖLS/06025 CS-JIRC

**ABT13-104718/2021-28**

Antragstellerin:

Zellstoff Pöls AG  
Dr. Luigi Angeli-Straße 9  
8761 Pöls

bevollmächtigte Vertreter:

(§ 8 Abs 1 RAO)  
P 130765



wegen:

UVP-Vorhaben "Erweiterung der Zellstoff- und Papierproduktion inkl Biomassekraftwerk – Pöls 500+";  
Nachreichungen Änderungsverfahren nach § 18b UVP-G (PM4)

**I. VERBESSERUNG**

**II. MODIFIKATION DES VORHABENS  
("Revision 1")**

**III. STELLUNGNAHME**

Inhaltsverzeichnis (1-fach)  
Änderungsoperat Revision 1 analog (5-fach)  
USB Stick Änderungsoperat Revision 1 (5-fach)

## 1 Einleitung

Die Stmk LReg hat uns für das UVP-Vorhaben "Erweiterung der Zellstoff- und Papierproduktion inkl Biomassekraftwerk – Pöls 500+"

- mit Bescheid vom 07.03.2005, FA13A-11.10/34-2004/115, die **UVP-Grundsatzgenehmigung** und
- mit Bescheid vom 01.07.2005, FA13A-11.10/34-2004/124, die **UVP-Detailgenehmigung**

erteilt.

Sowohl die **UVP-Grundsatzgenehmigung** als auch die **UVP-Detailgenehmigung** sind rechtskräftig.

Mit Schreiben vom 30.09.2021 haben wir bei der UVP-Behörde einen **Antrag auf Änderung des UVP-Vorhabens nach § 18b UVP-G** samt umfassendem Änderungsoperat eingebracht. Die beantragten Änderungen umfassen:

- **Vorhabenselement A:** Erhöhung der Zellstoffproduktion von den UVP-genehmigten 1.300 auf 1.430 t/d Zellstoff (lutro gebleicht).
- **Vorhabenselement B:** Errichtung einer weiteren Papiermaschine (PM4) mit einer Kapazität von 100.000 jato. Die UVP-genehmigte Produktionsmenge bleibt unverändert.
- **Vorhabenselement B:** Veränderungen beim bestehenden Papierlager.
- Änderungen beim Verkehrsaufkommen.

Mit Schreiben vom 30.09.2022 hat uns die Stmk LReg den ersten Teil der Stellungnahmen der Prüfgutachter (PGA) zum Änderungsgenehmigungsverfahren übermittelt. Für fünf Fachbereiche waren die von uns vorgelegten Unterlagen nicht ausreichend und haben sich Änderungen beim Vorhaben ergeben. Daher legen wir nun die **Revision 1 des Änderungsoperats** vor (Pkt 2).

Abschließend nehmen wir zu den von der UVP-Behörde mit E-Mail vom 29.08.2022 aufgeworfenen Fragen Stellung (Pkt 3).

## 2 Revision 1

Die Revision 1 ist einerseits **nach Fachbereichen gegliedert** und enthält die nun neu vorgelegten Unterlagen, die von den PGA gefordert wurden. Mit gegenständlichem Schreiben legen wir deshalb Unterlagen zu den Fachbereichen

- Schalltechnik (PGA Lammer),
- Abfall- sowie Abwasser (PGA Ogris),
- Elektrotechnik (PGA Capellari),
- Chemotechnik (PGA Lischnig) sowie
- Emissionstechnik (PGA Grill)

in analoger und digitaler Form (USB-Sticks) vor.

Andererseits haben sich aus den Nachforderungen der PGA **Anpassungen beim Änderungsvorhaben** ergeben. Daher legen wir auch eine aktualisierte **Detailbeschreibung zur Papiermaschine 4 in der Revision 1** vor.

Zum besseren Verständnis haben wir zu jedem Fachbereich ein **Erläuterungsdokument** erstellt, das die Nachreichungen erklärt. Zu den Fachbereichen, in denen seitens der PGA die Vollständigkeit der Unterlagen bereits bestätigt wurde oder noch keine Stellungnahme vorliegt, legen wir keine Unterlagen vor.

Zur besseren Übersicht haben wir außerdem ein **Inhaltsverzeichnis zur Revision 1** erstellt (**Beilage ./1**). Es werden nur jene Unterlagen vorgelegt, die mit der Revision 1 geändert oder ergänzt wurden. Das am 30.09.2021 eingebrachte Änderungsoperat legen wir nicht erneut vor. Es ist der Behörde bekannt.

Antragsgegenstand ist weiterhin das Änderungsvorhaben, wie es im Antrag vom 30.09.2021 beschrieben ist mit der Ausnahme, dass **die Detailbeschreibung zur Papiermaschine 4 nun in der Revision 1** heranzuziehen ist.

Die am 30.09.2021 ebenfalls vorgelegten Dokumente mit den **sonstigen Unterlagen und Gutachten** in den Ordnern 5 und 6 sind weiterhin **nicht Vorhabens- bzw Antragsgegenstand**.

### 3 Stellungnahme

Hiemit nehmen wir zu den von der UVP-Behörde mit E-Mail vom 29.08.2022 aufgeworfenen Fragen Stellung:

#### 3.1 Auswirkungen auf den Gesamtprozess

Die UVP-Behörde merkt an, dass die im gegenständlichen Änderungsgenehmigungsverfahren beantragte Produktionserhöhung bei Zellstoff (Vorhabenselement A) auch Veränderungen auf den Gesamtprozess, beginnend beim Holzplatz, haben könnte und bittet um Konkretisierung.

Dazu halten wir fest:

Die beantragte Erhöhung der Zellstoffproduktion hat keine Auswirkungen auf die bestehenden, rechtskräftigen UVP-Genehmigungen und die damit genehmigte Anlagenkonfiguration. Die bestehenden Anlagen am Standort sind grundsätzlich geeignet die nunmehr beantragte Menge zu verarbeiten. Dies ist auf laufende Optimierungsschritte und wertvolle Erfahrungen im Betrieb der bereits umgesetzten Vorhabensteile zurückzuführen (Prozessoptimierung).

Änderungen gegenüber den UVP-Genehmigungen ergeben sich lediglich beim Verkehr (geringfügige Erhöhung). Diese wurden im Änderungsoperat bereits dargestellt und deren Auswirkungen betrachtet.

Weitere Änderungen im Gesamtprozess, wie zB beim Holzplatz, sind nicht erforderlich.

#### 3.2 Betrieb Laugenkessel 2

Im UVP-Detailgenehmigungsbescheid vom 01.07.2005 wird auf Seite 75 nachfolgende Aussage getroffen:

*"Der bestehende Laugenkessel 2 wird durch Umbauten für einen ca. 2-jährigen Übergangsbetrieb der Zellstoffproduktion adaptiert. Bis zur Erreichung einer tatsächlichen Produktionsmenge von ca. 1.250 Tagestonnen (tato) Zellstoff gebleicht wird durch technische Maßnahmen an diesem Laugenkessel ein Betrieb mit nur einem Kessel (nämlich dem Laugenkessel 2) ermöglicht. Ab einer Produktion von ca. 1.250 tato ist der Parallelbetrieb der Laugenkessel 1 und 2 vorgesehen, wie dieser im Grundsatzgenehmigungsprojekt bereits beschrieben wurde."*

Die UVP-Behörde ersucht um Klarstellung zum Übergangsbetrieb des Laugenkessel 2.

Dazu halten wir fest:

Mit der UVP-Grundsatzgenehmigung und der UVP-Detailgenehmigung wurden uns unter anderem diverse Umbauarbeiten an beiden Laugenkesseln (LK 1 und LK 2) genehmigt. Damit wurde uns ein sogenannter Zwei-Laugenkessel-Betrieb (paralleles Betreiben beider Großfeuerungsanlagen) genehmigt, um die in den Genehmigungen festgelegte Produktionsmenge von 1.300 tato Zellstoff erreichen zu können.

Mit Bescheid der Stmk LReg vom 14.07.2014, GZ ABT13-11.10-264/2013-94 (UVP-Abnahmebescheid Teilrealisierungsstufe 1) erfolgte insb die Abnahme der konsensmäßig umgesetzten Umbauarbeiten am LK 2.

Mit Bescheid der BH Murtal zu GZ BHMT-49839/2015-62 vom 12.03.2019 wurde eine emissionsneutrale Änderung des LK 2 von der BH Murtal zur Kenntnis genommen. Der LK 2 ist seither im konsensmäßigen Betrieb.

Die im UVP-Detailgenehmigungsbescheid beschriebene Übergangsfrist von ca 2 Jahren, nach einem Umbau des LK 2 (laut Bewilligung Genehmigung und Abnahme) und dem danach folgenden Parallelbetrieb der beiden Laugenkessel 1 und 2 unterlag einer groben Abschätzung. Weiters ist aus dem Detailgenehmigungsbescheid ersichtlich, dass der Parallelbetrieb der beiden Laugenkessel an das Erreichen der Produktionsmenge von 1.250 tato gebunden ist. Bis zu einer Produktionsmenge von 1.250 tato ist somit ein Einkesselbetrieb des LK 2 genehmigt.

Bei dem Budgetwert von 455.000 tato aus dem Jahr 2022 beträgt die durchschnittliche Tagesproduktion (bezogen auf 365 Tage) 1246,6 tato. Die nach der UVP-Detailgenehmigung für den Parallelbetrieb relevante Produktionsmenge von 1.250 tato ist somit noch nicht erreicht. Bisher ist dementsprechend lediglich der LK 2 in Betrieb, der LK 1 befindet sich weiterhin im Stand-by-Modus. Dieser Einkessel-Betrieb findet somit im Rahmen des genehmigten Konsenses statt.

Aus dem Betrieb des LK 2 ergeben sich außerdem keine Gefahren: Beim LK 2 handelt es sich, wie oben beschrieben, um eine von der BH Murtal genehmigte Betriebsanlage. Die Nebenbestimmungen des gewerberechlichen Bewilligungsbescheids werden eingehalten.

Sollten sich Änderungen gegenüber der UVP-Genehmigung für den Laugenkesselbetrieb nach Erreichen von 1.250 tato ergeben, wird das der UVP-Behörde jedenfalls rechtzeitig angezeigt oder zur Genehmigung beantragt.

### 3.3 Verweise auf Unterlagen PM 3

In den Unterlagen zur PM 4 (gegenständliches Änderungsgenehmigungsverfahren) wird laut UVP-Behörde immer wieder auf Ausführungen in den Unterlagen zur PM3 (UVP-Abnahmeverfahren) verwiesen. Die Unterlagen zur PM 3 aus dem Abnahmeverfahren werden jedoch nicht gemeinsam mit den Unterlagen zur PM 4 aufgelegt, wodurch es zu Komplikationen bei der Einsichtnahme kommen könnte.

Dazu halten wir fest:

Durch die Vorlage des Änderungsoperats in der Revision 1 werden diese Verweise gestrichen oder richtiggestellt.

## **4 Ersuchen**

Wir ersuchen die UVP-Behörde, das UVP-Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 18b UVP-G unter Verwendung des nun verbesserten Änderungsoperats in der Revision 1 fortzusetzen.

Zellstoff Pöls AG